

§ 195 ABGB

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn folgende Personen der Annahme zustimmen:
 1. 1.die Eltern des minderjährigen Wahlkindes;
 2. 2.der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Annehmenden;
 3. 3.der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Wahlkindes;
 4. 4.das nicht entscheidungsfähige volljährige Wahlkind;
 5. 5.der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Wahlkindes.
2. (2)Das Zustimmungsrecht nach Abs. 1 entfällt, wenn die zustimmungsberechtigte Person als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes den Annahmevertrag geschlossen hat, wenn eine der in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Personen zu einer Äußerung nicht nur vorübergehend unfähig ist oder wenn der Aufenthalt einer der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist.
3. (3)Das Gericht hat die verweigerte Zustimmung einer der in Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 genannten Personen auf Antrag eines Vertragsteiles zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at